

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Schweizer Staatsangehörige

1. Wer kann nachgezogen werden?

1.1 Ehegattinnen/-gatten bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner

Die Ehegattin / der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner von Schweizer Staatsangehörigen haben, sofern sie mit diesen zusammenwohnen, grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Vorausgesetzt wird das Bestehen einer in der Schweiz rechtlich anerkannten Ehe bzw. einer in der Schweiz anerkannten, rechtsgültig eingetragenen Partnerschaft.

1.2 Ledige Kinder unter 18 Jahren

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das familiäre Zusammenleben zu ermöglichen. Deshalb ist die Bewilligung zum Familiennachzug an die Bedingung geknüpft, dass im Familiennachzug einreisende Kinder bei ihren Eltern wohnen.

2. Fristen

Der Anspruch auf Familiennachzug / Nachzug der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Diese Fristen beginnen bei Familienangehörigen / eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von Schweizerinnen und Schweizern mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

3. Vorgehen

3.1 Vorsprache der zur Wohnsitznahme visumpflichtigen, nachziehenden Person bei der Schweizer Botschaft im Wohnsitzstaat

Einzureichende Unterlagen für den Visumantrag sind direkt bei der zuständigen Schweizer Botschaft anzufordern.

3.2 Vorsprache der in der Schweiz lebenden Partnerin / des in der Schweiz Partners bei den Einwohnerdiensten am Wohnsitz

Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))
- Kopie des schweizerischen Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft (die Ehe muss im Schweizer Zivilstandsregister eingetragen sein).
- Kopie des gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Person
- Kopie des Strafregisterauszugs des letzten Niederlassungsorts der nachziehenden Person.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Kindern unter 18 Jahren:

- Kopie der Geburtsurkunde der Kinder
- Pro Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder bei EU/EFTA-Staatsangehörigen einer gültigen Identitätskarte
- Im Fall einer Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft / gerichtlichen Trennung: Kopie des Scheidungs-/Auflösungs-/Trennungsurteils, woraus die Regelung betreffend Sorgerecht und Zuteilung der Kinder ersichtlich ist.
- Im Fall einer einvernehmlichen Trennung: Kopie der schriftlichen Bestätigung des anderen Elternteils, dass er mit der Ausreise der Kinder einverstanden ist.
- Formular "Unterhaltsgarantie ([Formular N18210](#)), ausgefüllt durch den Stiefelternteil.

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Weitere Hinweise

Sämtliche den Einwohnerdiensten einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der gesuchstellenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.

Schweizer Staatsangehörige können sich nur dann auf das Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten berufen, wenn sie von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Davon ist auszugehen, wenn sie zusammen mit ihren Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA in die Schweiz zurückkehren.